

Wenn die verbrecherischen Handlungen im Prozeß einer Revision aufgedeckt werden, der Revisor zum Beispiel das zur Rechtfertigung des Abganges gefälschte Dokument nicht akzeptiert, so wird in diesem Falle die Minusdifferenz an Gütern entdeckt, und die Materialien werden den Untersuchungsorganen übergeben.

Manchmal wird jedoch eine durch Entwendung verursachte Minusdifferenz von den Verbrechern überhaupt nicht verschleiert, so daß sie sich bei Inventuren und Revisionen verhältnismäßig leicht entdecken läßt. Das ist der Fall,

- a) wenn eine materiell verantwortliche Person sich Werte aneignet und keine Verschleierung vornimmt, weil sie weiß, daß sie die Verantwortung für die Entwendung tragen muß;
- b) wenn eine materiell verantwortliche Person sich Werte aneignet und dabei damit rechnet, daß es ihr später irgendwie gelingen wird (zum Beispiel durch Täuschen der Revisoren), das Manko zu verheimlichen und der Verantwortung zu entgehen oder sich bei Anordnung einer Revision zurückzuziehen bzw. zumindest das Moment der Verantwortlichkeit von sich abzuwenden;
- c) wenn die Entwendungen nicht von einer materiell verantwortlichen Person, sondern von anderen Personen begangen wurden, die mit den materiellen Werten in Berührung kommen, für ihre Unversehrtheit jedoch nicht verantwortlich sind (Verkäufer einer Verkaufsstelle, technische Angestellte eines Warenlagers, Fahrzeugführer, die die Waren transportieren);
- d) wenn die Verbrecher das Manko durch Ausfertigung gefälschter Dokumente, auf dem Wege geschäftlicher Operationen ohne Waren oder auf andere Weise zu verheimlichen beabsichtigten, aber noch nicht dazu gekommen sind, oder wenn sie zwar bereits derartige Handlungen ausgeführt haben, diese aber noch nicht die gesamte Minusdifferenz verschleiern, die im Ergebnis der Entwendung entstanden ist.

Die Tatsache eines Mankos bei einer materiell verantwortlichen Person bildet an sich noch keine ausreichende Grundlage, ihr eine Entwendung zur Last zu legen, da eine Minusdifferenz nicht nur infolge einer von dieser Person verübten Straftat entstanden zu sein braucht, sondern auch durch Entwendungen seitens anderer Personen bedingt oder durch andere Ursachen zustande gekommen sein kann, die keinen verbrecherischen Charakter tragen.

So zeugt also eine Minusdifferenz lediglich von der Möglichkeit einer Entwendung oder einer anderen strafbaren Handlung, die von irgend-einer Person begangen wurde, während sich die Beschuldigung einer